



Wettbewerbsbedingungen der Bundessingen

GLIEDERUNG und INHALTSVERZEICHNIS

<i>Kapitel</i>	<i>INHALT</i>	<i>Seite</i>
A. GRUNDLAGEN		3
1.	Zweck und Ziele	3
2.	Arten und Zeitraum der Bundessingen	3
3.	Ausrichtung, Teilnahme und Kosten	3
4.	Zulassung und Verhaltensregeln	4
5.	Veranstaltungsraum, Veranstaltungsablauf	4
6.	Sängerische Durchführung	4
7.	Förderung, Sonstiges	5
B. LEISTUNGSSINGEN		5
1.	Zu §1 der SAT: Name und Sitz	5
2.	Einteilung und Wahl der Leistungsklassen	5
3.	Chorauswahl	6
4.	Bewertung und Prädikat	6
5.	Auszeichnung	6
C. CHORPREIS LAHN-DILL		7
1.	Zulassung	7
2.	Ausschreibung und Anmeldung	7
3.	Liedauswahl	9
4.	Bewertung	7
5.	Preise	8
D. BERATUNGSSINGEN		8
1.	Ausschreibung und Anmeldung	8
2.	Chorgattung	8
3.	Beratung	8
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		9
1.	Allgemein	9
2.	Verbindlichkeit	9
3.	Beschlüsse und Gültigkeiten	9

WETTBEWERBSBEDINGUNGEN der Bundessingen des SSB

A. GRUNDLAGEN DER BUNDESSINGEN

1. Zweck und Ziele:

Entsprechend seinem Satzungsauftrag bietet der Solmser Sängerbund e.V. den Mitgliedsvereinen und -chorgruppen die Teilnahme an den verschiedenen Arten der Bundessingen an.

Ziele der Bundessingen sind:

- die Darstellung des Chorgesanges und der SSB-Vereine allgemein in der Öffentlichkeit zu fördern und den Vereinen, Chorgruppen und Chorleitern den sängerischen Vergleich untereinander
- die Bewertung der sängerischen Leistung und die helfende, Beurteilung der gesanglichen Darbietung zu ermöglichen.

2. Arten und Zeitraum der Bundessingen:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vereinswünsche und zur Erreichung der Ziele werden zurzeit angeboten:

<i>Kapitel</i>	<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Zeitraum</i>
B.	Leistungssingen	1 x in 2 Jahren
C.	Chorpreis Lahn-Dill	1 x jährlich
D.	Beratungssingen	1 x jährlich

Die generelle und terminliche Durchführung der Bundessingen legt das Präsidium nach den jeweiligen Erfordernissen fest.

3. Ausrichtung, Teilnahme und Kosten:

Um die Ausrichtung eines Bundessingens können sich die Mitgliedsvereine beim Präsidium bewerben. Dieses entscheidet über die Annahme des Angebotes. Veranstalter des Bundessingens ist der SSB, vertreten durch das Präsidium, der die unmittelbaren Veranstaltungskosten des Ausrichters übernimmt und je nach Ergebnis eine zusätzliche Anerkennung vornehmen kann.

Es wird erwartet, dass jeder aktive Mitgliedsverein bzw. -chor innerhalb von 3 Jahren an mindestens einem Bundessingen teilnimmt.

Spezielle Teilnahmegebühren oder Startgelder werden nicht erhoben. Erhoben werden jedoch der Veranstaltungs-Eintritt von den Aktiven der Teilnehmervereine und den Gästen, sowie der Kostenbeitrag von den nicht teilnehmenden Mitgliedsvereinen.

Kostenbeitrag und Eintritt legt das Präsidium jährlich anhand der zu erwartenden Gesamtkosten anteilig fest.

4. Zulassung und Verhaltensregeln:

Über die generelle Zulassung eines Vereins oder einer Chorgruppe entscheidet das Präsidium. Die Beurteilung und Wertungen der bestellten Chorberater/in und Wertungsrichter/in, die Entscheidungen von Musikausschuss bzw. Bundeschorleiter/in und des Präsidiums im Zusammenhang mit den Bundessingen sind nicht anfechtbar.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme werden die jeweils gültigen Wettbewerbsbedingungen anerkannt. Verstöße gegen diese Festlegungen können vom Wertungsausschuss mit der Herausnahme aus der Wertung bzw. vom Präsidium mit dem sofortigen Ausschluss vom laufenden Wettbewerb geahndet werden. Hier gelten auch § 5. Absatz 1.4 der Satzung und B.3. der Geschäftsordnung entsprechend.

5. Veranstaltungsraum, Veranstaltungsablauf:

Der Ausrichter ist für die rechtzeitige Bereitstellung und Ausstattung eines akustisch geeigneten Veranstaltungsraumes, einschließlich Beschallungsanlage, verantwortlich. Für das Publikum ist eine ausreichende Bestuhlung (keine Tische) aufzustellen, die frontal zur Bühne auszurichten ist. Für das Wettbewerbsgremium ist eine separate Bestuhlung in Absprache mit dem SSB aufzustellen.

Auf der Bühne sind Klavier oder Flügel und Notenpult aufzustellen, soweit vorhanden auch Chorleiter- und Sängerpodeste.

Der Ausrichter stellt eine qualifizierte Bedienungsperson für die Beschallungsanlage, die während der Vorbereitung und der gesamten Durchführungszeit der Veranstaltung im Saal anwesend ist.

Der Ausrichter stellt den Ordnungsdienst für einen reibungslosen Ablauf und sorgt für die Einhaltung des Rauch- und Ausschankverbotes im Veranstaltungsraum.

6. Sängerbische Durchführung:

Nach Anmeldeschluss bestimmt der Musikausschuss durch Auslosen die Reihenfolge des Auftritts der teilnehmenden Chöre und gibt sie per Programm bekannt. Alle Vorträge eines Chores werden bei jedem Bundessingen in einem Auftritt gesungen.

Alle Bundessingen finden öffentlich statt.

Beim Leistungssingen und beim Chorpreis Lahn-Dill werden nach Beendigung der Auftritte aller Wettbewerbschöre die Ergebnisse öffentlich bekannt gegeben. Beim Beratungssingen gibt der/die Wertungsrichter/in ihre Beurteilung öffentlich unmittelbar nach dem Auftritt eines oder mehrerer Chöre bekannt.

Auf Wunsch der teilnehmenden Vereine kann nach Abschluss des jeweiligen Bundessingens eine Besprechung mit dem Wertungsgremium, den Dirigentinnen, Dirigenten und je einer/einem Vereinsvertreter/in durchgeführt werden.

7. Förderung, Sonstiges:

Soweit noch nicht geschehen, wird das Präsidium versuchen, zu allen Bundes-singen Förderer bzw. Stifter zu finden, damit die jeweils besten Leistungen angemessen mit Förderpreisen honoriert werden können.

Die Art, Dauer und Höhe der Förderung bestimmen die jeweiligen Stifter. Das Präsidium berät die Stifter und regelt die weiteren Einzelheiten. Soweit in den Wettbewerbsbedingungen nicht genannt, klärt der Musikausschuss alle Fragen in Zusammenhang mit den sängerischen Punkten der Bundessingen.

B. LEISTUNGSSINGEN

1. Zu §1 der SAT: Name und Sitz:

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin das Leistungssingen mit Bekanntgabe der Pflichtchöre und Beilage je einer Probepartitur schriftlich an die Bundesvereine aus.

Damit den interessierten Chören genügend Zeit zum Einüben bleibt, soll die schriftliche Anmeldung spätestens fünf Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Anmeldeschluss legt jeweils der Musikausschuss fest. Verbindlich für die Berücksichtigung eines Vereins ist ausschließlich die schriftliche Anmeldung.

Jeder angemeldete Verein erhält unmittelbar nach dem Anmeldeschluss die gewünschte Anzahl an Partituren des gewählten Pflichtchorsatzes kostenlos zugestellt.

Je 1 Original-Partitur des Wahlchores und des Pflichtchores sind danach an den SSB der Anmeldung nachzureichen und sollen mindestens drei Monate vor dem Wettbewerb vorliegen. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest.

2. Einteilung und Wahl der Leistungsklassen:

In jeder Chorgattung (Gemischter Chor, Frauenchor, Männerchor) wird eine Leistungsklasse eingerichtet, für die jeweils zwei, sich deutlich unterscheidende Pflichtchöre angeboten werden.

Die Wahl eines der beiden Pflichtchöre nimmt der teilnehmende Chor nur nach eigenen Auswahlkriterien vor (Umsetzbarkeit, Chorbesetzung, Stimmumfang, Stilistik, Vorbereitungszeit etc.).

Die Auswahl eines der beiden Werke stellt keine Einteilung einer Leistungsstufe dar.

Die Teilnahme am Leistungssingen ist nicht von der Zahl der Chormitglieder abhängig.

3. Chorauswahl:

Die Pflichtchöre (a cappella) legt der Musikausschuss fest. Den Wahlchor (a cappella), der im Schwierigkeitsgrad nicht unter dem Pflichtchor liegen soll, bestimmt der teilnehmende Chor.

4. Bewertung und Prädikat:

Bewertung:

Für die Bewertung hat der Musikausschuss eine/n fachlich versierte/n, unabhängige/n Wertungsrichter/in zu beauftragen.

Die Bewertung des Gesamtprogramms erfolgt jeweils für die technische und künstlerische Ausführung auf einer Skala von 1- 25 Punkten.

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den nachfolgenden Gesichtspunkten:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a. <u>Technische Ausführung:</u> | Intonation, Rhythmik, Phrasierung, Artikulation |
| b. <u>Künstlerische Ausführung:</u> | Zeitmaß, Agogik, Dynamik, Textinterpretation, Stiltreue, Chorklang |

Der/die Wertungsrichter/in bewertet die Leistung der Chöre mit Prädikaten und Punkten wie folgt:

- | | |
|--|----------------------|
| ◦ mit hervorragendem Erfolg teilgenommen | 22,0 bis 25,0 Punkte |
| ◦ mit sehr gutem Erfolg teilgenommen | 19,0 bis 21,9 Punkte |
| ◦ mit gutem Erfolg teilgenommen | 16,0 bis 18,9 Punkte |
| ◦ mit Erfolg teilgenommen | 12,0 bis 15,9 Punkte |
| ◦ teilgenommen | 1,0 bis 11,9 Punkte |

Prädikat:

Aus der Gesamtsumme der von dem/der Wertungsrichter/in vergebenen Punkte wird für jeden Chor eine Durchschnittspunktzahl ermittelt, aus der sich das Prädikat ergibt.

Von dem/der Wertungsrichter/in wird erwartet, Anmerkungen und Kommentare in den Partituren und Bewertungsbögen zu verfassen.

5. Auszeichnung

In jeder Leistungsklasse der jeweiligen Chorgattung wird das Präsidium eine Anerkennung für herausragende Leistungen vergeben. Dabei ist die aufgrund der beiden Vorträge errechnete Durchschnittsnote maßgebend.

C. CHORPREIS LAHN-DILL

1. Zulassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitgliedsvereine und -chöre des Solmser Sängerbundes. Der Gewinner des 1. Preises eines „Chorpreises Lahn-Dill“ darf an den nächsten drei Wettbewerben nicht teilnehmen.

2. Ausschreibung und Anmeldung:

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin den Volksliederwettbewerb schriftlich an die Bundesvereine aus. Unabhängig von der Art der teilnehmenden Chöre wird der Wettbewerb in einer gemeinsamen Klasse ausgetragen.

Die schriftliche Anmeldung der Vereine, mit je 1 Original-Partitur der selbstgewählten Volksliedersätze, soll spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest. Mündliche oder verspätete Anmeldungen, Anmeldungen unter Vorbehalt oder ähnliches, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

3. Liedauswahl:

Jeder teilnehmende Chor singt a cappella drei Volkslieder oder Lieder im Volkston. Es ist zulässig, einen Chorsatz in der Sprache oder dem Dialekt der Herkunftsregion zu singen.

Eine einmal vorgetragene Chorliteratur darf bei einer Wiederteilnahme erst nach drei Jahren wieder vorgetragen werden.

Über die Zulassung der gewählten Chorsätze entscheidet der Musikausschuss oder der Bundeschorleiter mit einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied. Deren Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Die drei Vorträge sind in einem Auftritt zu singen, die Reihenfolge ist beliebig. Alle Stücke können in beliebiger Tonart gesungen werden.

Vor dem Auftritt sind Abweichungen von der Tonart und der selbstgewählten Reihenfolge der Liedvorträge dem Wettbewerbsgremium anzugeben.

4. Bewertung:

Für die Bewertung hat der Musikausschuss eine/n fachlich versierte/n, unabhängige/n Wertungsrichter/in zu beauftragen.

Die Bewertung der drei Chorvorträge wird nach den für das Leistungssingen (s. 4. Leistungssingen) dargelegten Kriterien durchgeführt. Die Gesamtnote errechnet sich in gleicher Weise aus allen drei Chorvorträgen bei gleicher Gewichtung.

5. Preise:

Der Chor mit der besten Gesamtnote ist der Gewinner des „Chorpreises Lahn-Dill“. Er erhält den „Chorpreis Lahn-Dill“ mit Urkunde und einen Geldpreis. Der zweite und dritte Preisträger erhält je einen Geldpreis. Ob bei mehr teilnehmenden Chören weitere Preise vergeben werden, entscheidet das Präsidium. Die Höhe der Geldpreise sind vom Stiftungsbetrag abhängig.

D. BERATUNGSSINGEN

1. Ausschreibung und Anmeldung:

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin das Beratungssingen schriftlich an die Bundesvereine aus.

Die schriftliche Anmeldung der Vereine, mit je 1 Original- Partitur der selbstgewählten Volksliedersätze, soll spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest. Verbindlich für die Berücksichtigung eines Vereins ist ausschließlich die schriftliche Anmeldung.

2. Chorgattung:

Der SSB bietet das Beratungssingen in jeder Chorgattung (Gemischter Chor, Frauenchor, Männerchor, Jugendchor, Kinderchor) an.

Jeder teilnehmende Chor singt je gemeldeter Chorgattung zwei selbstgewählte Chorsätze (a cappella bzw. mit Instrumentalbegleitung) in einem Auftritt.

Die Liederauswahl ist nicht eingeschränkt.

3. Beratung:

Für die Bewertung hat der Musikausschuss eine/n fachlich versierte/n, unabhängige/n Wertungsrichter/in zu beauftragen.

Die Beurteilung durch den/die Wertungsrichter/in beruht auf den üblichen Beurteilungsparametern und sollte auch der Würdigung des gewählten Liedgutes einschließen.

Die Wertungsrichter/in soll ihre Kritik aufbauend und entwicklungsfördernd gestalten. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Aussagen.

Nach Beendigung des Beratungssingens erhält jeder teilnehmende Chor die schriftliche Kritik auf einem Beurteilungsblatt und in den eingereichten Partituren.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Allgemein:

Über zusätzliche, hier nicht geregelte Punkte, usw., entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Musikausschuss.

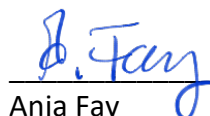
2. Verbindlichkeit:

Mit dem Beschluss werden diese Wettbewerbsbedingungen für alle SSB-Mitgliedsvereine verbindlich.

3. Beschlüsse und Gültigkeiten:

Die kompletten neuen Bedingungen von A. bis E. werden mit Beschluss der Bundesversammlung am 25.02.2023 in Kraft gesetzt und erstmals für das Bundessingen 2023 gültig.

Für das Präsidium



Anja Fay
Mitglied des Präsidiums



Felix Altenheimer
Mitglied des Präsidiums



Manuel Groh
Mitglied des Präsidiums

Für den Musikausschuss



Christoph Hilfrich
Bundeschorleiter

In dieser Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:

1. Änderung lt. Beschluss vom 14.02.2004; gültig ab 01.01.2005
2. Änderung lt. Beschluss vom 24.02.2007; gültig ab 01.01.2007
3. Änderung lt. Beschluss vom 16.02.2008; gültig ab 01.01.2008
4. Änderung lt. Beschluss vom 18.02.2017; gültig ab 01.01.2017
5. Änderung lt. Beschluss vom 25.02.2023; gültig ab 25.02.2023